

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SONNTAG Baugesellschaft mbH & Co. KG (nachfolgend „SONNTAG“ genannt). Entgegenstehende und von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Nachunternehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, es wird ihrer Geltung seitens SONNTAG schriftlich zugestimmt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SONNTAG gelten auch dann, wenn der Vertrag von dem Nachunternehmer in Kenntnis entgegenstehender oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von SONNTAG abweichenden Bedingungen des Nachunternehmers vorbehaltlos ausgeführt wird.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen SONNTAG und dem Nachunternehmer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- (3) Diese Allgemeinen Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte und Verträge von SONNTAG.
- (4) Die Vertragssprache ist Deutsch.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Vertragsbestandteile sind in der nachfolgenden Rang- und Reihenfolge:
 - Nachunternehmervertrag
 - Auftragsschreiben nebst Anlagen
 - Leistungsverzeichnis / Leistungsbeschreibung
 - Bau- und Konstruktionspläne (SIGE-Plan)
 - Verhandlungsprotokoll
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen für Nachunternehmer
 - Die VOB Teile B und C in der jeweils gültigen Fassung
 - Werkvertraglichen Bestimmungen des BGB
 - Arbeitsschutzrichtlinie für Nachunternehmer
(verfügbar unter www.sonntag-bau.de/agb)
- (2) Die Vorgaben des auf der Baustelle aushängenden SIGE-Plan sind einzusehen und verbindlicher Bestandteil des Vertrages.
- (3) Die Bestimmungen der VOB Teil B und C werden in ihrer Gesamtheit vereinbart.
- (4) Enthalten die Vertragsbestandteile sich widersprechende Angaben, ist der Nachunternehmer verpflichtet, SONNTAG hierauf schriftlich hinzuweisen. Hinsichtlich der Ausführung gilt die jeweils höherwertige Art als vertraglich geschuldet; bei Gleichwertigkeit bestimmt SONNTAG die Ausführungsart innerhalb des sich aus den Vertragsbestandteilen ergebenden Rahmens.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen oder Bestandteile des Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

§ 3 Ausführung von Leistungen

- (1) Der Nachunternehmer muss die nach dem Vertrag geschuldete Leistung vollständig, mit seinen eigenen Arbeitskräften und gemäß dem insoweit anerkannten Regeln der Bautechnik erbringen. Drittunternehmen sind nur mit Zustimmung von SONNTAG sowie des Bauherrn in die Leistungsabwicklung einzubinden.
- (2) Der Nachunternehmer schuldet im Rahmen der vereinbarten Beschaffenheit der von ihm erbrachten Leistungen (§ 13 Abs. 1 VOB/B), dass diese frei von jeglichem Schmutz, Staub, etc. sind. Während der Bauzeit obliegt dem Nachunternehmer die ordnungsgemäße Entsorgung des anfallenden Abfalls. Der Nachunternehmer ist ferner verpflichtet, notwendige Reinigungsleistungen nur in Abstimmung und nach Aufforderung durch SONNTAG nach dessen Wahl oder eines Teils des Gesamtbereichs seines Leistungsumfanges zu erbringen.
- (3) Der Nachunternehmer ist verpflichtet, bei der Durchführung der Bauleistungen lediglich solches Material und solche Baustoffe zu verwenden, die den jeweiligen gesetzlichen Standards und Normen genügen. Der Nachunternehmer wird dies auf Wunsch von SONNTAG durch Vorlage geeigneter Unterlagen entsprechend nachweisen.
- (4) Der Nachunternehmer ist zur Führung eines Bautagebuches verpflichtet und hat dieses auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.
- (5) Der Nachunternehmer wird auf Verlangen von SONNTAG an den Baubesprechungen teilnehmen.
- (6) Der Nachunternehmer hat alle im Zusammenhang mit seiner Leistung erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Falls der Nachunternehmer fremde Gerüste oder Einrichtungen mit Zustimmung von SONNTAG benutzt, hat er vorher zu prüfen, ob diese für die Erbringung der geschuldeten Leistungen geeignet sind.
- (7) Dem Nachunternehmer obliegt die alleinige Verantwortung für die Unterbringung und den Transport seiner Arbeitskräfte und den von ihm eingesetzten Baustoffen.
- (8) Den Weisungen des auf der Baustelle eingesetzten Baukoordinators – in Bezug auf die Sicherheit – sind Folge zu leisten. Der Nachunternehmer sichert zu, dass er dafür Sorge tragen wird, dass die eingesetzten Mitarbeiter einen Personalausweis bzw. Pass bei sich tragen und ausländische Mitarbeiter eine Arbeitserlaubnis besitzen.
- (9) Während den Einsatzzeiten auf der Baustelle stellt der Nachunternehmer sicher, dass seine Mitarbeiter Arbeitskleidung in der Farbe Signal-Orange tragen. Dies gilt im Besonderen für den Bereich Oberkörper. Entsprechende Jacken oder alternativ Warnwesten sind daher grundsätzlich anzuziehen. Das Tragen von Arbeitshosen in der Farbe Signal-Orange wird ebenfalls empfohlen. Eine generelle Pflicht besteht in Bezug auf das Tragen entsprechend farbiger Hosen nicht. SONNTAG behält sich jedoch vor, eine solche Pflicht im Rahmen der Leistungserbringung vorzugeben.

§ 4 Ausführungsfristen

- (1) Der Nachunternehmer hat während der Laufzeit des Vertrages die Ausführung der Bauleistungen ständig zu überwachen und dabei insbesondere sicherzustellen, dass die vereinbarten Vertragsfristen einschließlich etwaig vereinbarter Zwischenfristen eingehalten werden. Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit, mit denen normalerweise zu rechnen ist, sind einzukalkulieren und gelten daher nicht als Behinderungstatbestand (vgl. § 6 Absatz 2 Nr. 2 VOB/B).
- (2) Der Nachunternehmer verpflichtet sich, rechtzeitig vor Arbeitsbeginn von SONNTAG alle für die Ausführung der Bauleistungen erforderlichen Unterlagen anzufordern und auf Richtigkeit sowie Vollständigkeit zu prüfen.
- (3) Die Vertragsleistungen müssen innerhalb der vertraglich vereinbarten Fristen vom Nachunternehmer fertig gestellt werden. Die im vereinbarten Bauzeitenplan oder sonst im Vertrag angegebenen Einzelfristen gelten insoweit als Vertragsfristen im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 2 VOB/B.
- (4) Auf Verlangen von SONNTAG hat der Nachunternehmer Angaben über die vorgesehenen Arbeitsabläufe zu machen und dabei insbesondere Termine für einzelne Teilleistungen oder Leistungsabschnitte zu benennen. Dies gilt auch dann, wenn vereinbarte oder ursprünglich vom Nachunternehmer zugesagte Termine überschritten worden sind, aufgrund des Verhaltens des Nachunternehmers die Nichteinhaltung von Vertragsfristen zu befürchten ist oder SONNTAG die Angaben zu Zwecken der Bauablaufplanung benötigt.

§ 5 Abnahme

- (1) Nach der Fertigstellung der Bauleistungen durch den Nachunternehmer sind diese förmlich abzunehmen. Die Abnahme von Gewerken kann mit der Abnahme der Gesamtabnahme verbunden werden. Die anlässlich der Abnahme getroffenen Feststellungen sind in einem Abnahmeprotokoll schriftlich festzuhalten.
- (2) Eine Abnahme durch schlüssiges Verhalten oder eine fiktive Abnahme gemäß § 12 Abs. 5 Nr. 1 und 2 VOB/B ist ausgeschlossen.
- (3) Soweit nicht bei Vertragsschluss ausdrücklich schriftlich vereinbart, finden keine Teilabnahmen statt.

§ 6 Gefahrtragung

Die Gefahrtragung richtet sich nach § 7 VOB/B.

§ 7 Vergütung (Einheitspreis)

- (1) Preisgrundlage für die bezeichneten Einheitspreise sind Lieferung und Montage frei Baustelle, inkl. Mautzuschläge. Die vereinbarten Einheitspreise gelten für Arbeiten an allen Werktagen. Dem Nachunternehmer sind bei der Auftragsvergabe die Einsatzbedingungen bekannt, unter denen die beauftragten Komponenten / Leistungen ausgeführt werden sollen und sind hierauf abgestimmt.

- (2) Mit dem vereinbarten Werklohn sind alle Leistungen zur vollständigen und funktionstüchtigen Herstellung des Werkes abgegolten, auch wenn diese in den Vertragsunterlagen nicht gesondert angeführt sind. Die vereinbarten Preise sind daher Festpreise für die gesamte Bauzeit. Hierzu zählen auch Lohn, Material, Transport und sonstige Nebenleistungen. Erforderliche Arbeits- und Schutzgerüste sind daher in den Einheitspreisen enthalten und werden nicht gesondert vergütet.
- (3) Leistungsabweichungen gegenüber der vertraglichen Festlegung darf der Nachunternehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von SONNTAG ausführen. Der Nachunternehmer ist verpflichtet, SONNTAG detailliert und unverzüglich die Leistungsabweichung gegenüber den vertraglichen Festlegungen schriftlich anzuzeigen und – soweit der Nachunternehmer deshalb Ansprüche auf Mehrvergütung oder Bauzeitenverlängerung geltend zu machen beabsichtigt – Ansprüche mit einem Nachtragsangebot anzukündigen. SONNTAG teilt innerhalb von 12 Werktagen nach der vorgenannten Anzeige des Nachunternehmers mit, ob die Zustimmung – unbeschadet einer noch erfolgenden Prüfung des Vergütungsanspruchs – erteilt wird. Dies betrifft sämtliche Ansprüche gemäß § 2 Abs. 5, 6 und 7 VOB/B.
- (4) Falls Änderungen gegenüber dem Leistungsverzeichnis entstehen, müssen diese vorher angemeldet und genehmigt werden.
- (5) Ausgeführte Leistungen, die ohne schriftliche Zustimmung zur Ausführung oder schriftliche Nachtragsbeauftragung vom Nachunternehmer durchgeführt werden, berechtigen diesen nicht zur Geltendmachung einer Mehrvergütung oder Bauzeitverlängerung.
- (6) Der Nachunternehmer hat sämtliche Forderungen, die er wegen geänderter oder zusätzlicher Leistungen geltend machen will, in seinem Nachtragsangebot darzulegen. Für jeden nachtragsauslösenden Vorgang hat der Nachunternehmer ein separates Nachtragsangebot zu erstellen.
- (7) Der Nachunternehmer führt auf Verlangen von SONNTAG auch Leistungen aus, die nicht vertraglich geschuldet sind, soweit diese zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden. Er erhält dafür eine Vergütung gemäß § 2 VOB/B. Als erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 4 VOB/B gelten alle Leistungen, die für die Vollständigkeit der Gesamtleistungen von SONNTAG erforderlich sind. Als erforderlich gelten auch alle gestalterischen oder nutzungsbedingten Vorgaben von SONNTAG oder Kunden von SONNTAG.
- (8) Im Falle von Einheitspreisen führen Mengenabweichungen nur dann zu Preisänderungen, wenn die anerkannte Gesamtabrechnungssumme um mehr als 10 % von der Angebotssumme abweicht. In diesem Fall haben beide Parteien das Recht, Preisberichtigungen zu verlangen, der Nachunternehmer jedoch nur, wenn er spätestens 10 Arbeitstage nach Auftragserteilung seine Kalkulationsansätze für Gemeinkostenpositionen übermittelt hat.
- (9) Der Nachunternehmer ist auf Verlangen von SONNTAG verpflichtet, innerhalb von 10 Arbeitstagen seine Kalkulationsunterlagen der dem Auftrag zu Grunde liegenden Kalkulation (Auftragskalkulation) bei SONNTAG zu hinterlegen.

§ 8 Vergütung (Pauschalpreis)

- (1) Für Pauschalpreisverträge gelten folgende Besonderheiten:

Der Nachunternehmer ist verpflichtet, das Leistungsverzeichnis auf Vollständigkeit der Leistungen zur Erbringung der endfertigen, funktionsgerechten, vertraglich geschuldeten Gesamtleistung zu überprüfen und sämtliche erforderlichen Leistungen, Teilleistungen, Hilfsleistungen und Nebenleistungen zu erbringen.

- (2) Die Vereinbarung eines Pauschalpreises erfolgt auf der Grundlage sämtlicher Vertragsunterlagen. Der Nachunternehmer trägt das Risiko der vollständigen Erfassung der geschuldeten, vollständigen und funktionsfähigen Leistung und in diesem Zusammenhang auch das der zutreffenden Mengenermittlung.

§ 9 Stundenlohnarbeiten

- (1) Stundenlohnarbeiten dürfen nur dann zulässigerweise ausgeführt werden, wenn dies je Einzelfall zuvor schriftlich zwischen SONNTAG und dem Nachunternehmer vereinbart wurde.
- (2) Vom Nachunternehmer geleistete Stundenlohnarbeiten sind SONNTAG täglich zu melden. Auf den Meldungen, spätestens aber mit der Abrechnung der Stundenlohnarbeiten, hat der Nachunternehmer anzugeben, welche Arbeiten er wann, an welcher Stelle, mit welchem Stundenaufwand, durch welche Mitarbeiter, mit welchem Geräteeinsatz und Materialverbrauch erbracht hat.
- (3) Die Meldungen sind SONNTAG spätestens an dem auf die Ausführung folgenden Tag über dessen örtliche Bauleitung vorzulegen. Diese bestätigt durch Unterschrift, Empfang und sachliche Richtigkeit. Eine Abrechnung von Stundenlohnarbeiten ohne Erfüllung der vorgenannten Anforderungen ist nicht prüfbar und begründet nicht die Fälligkeit eines Vergütungsanspruches.
- (4) Darüber hinaus werden Aufsichtsstunden generell nicht gesondert vergütet. Diese sind somit vom Nachunternehmer in die Stundenverrechnungssätze einzukalkulieren.
- (5) Im Übrigen sind etwaige Angaben im Leistungsverzeichnis zur Anzahl ggf. zu erbringender Stundenlohnarbeiten unverbindlich.

§ 10 Abrechnung / Zahlungen

- (1) Sofern die vom Nachunternehmer nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen Bauleistungen im Sinne von § 13b Absatz 2 Nr. 4 Umsatzsteuergesetz (UStG) sind und SONNTAG Bauleistender im Sinne dieser Vorschrift ist, hat der Nachunternehmer seine Rechnungen ohne Umsatzsteuer sowie mit folgendem Zusatz zu stellen: „Leistungsempfänger ist Steuerschuldner gemäß § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG.“ Ein von SONNTAG ggf. geforderter Nachweis kann durch Vorlage der Kopie einer gültigen Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 EStG erfolgen.
- (2) Zahlungen leistet SONNTAG durch Banküberweisung auf ein vom Nachunternehmer zu benennendem Konto. Soweit Skontoabzüge vereinbart sind, werden diese bei der jeweils vorgelegten und den Gegenstand der Zahlung bildenden Rechnung (Abschlagsrechnung / Schlussrechnung) in Abzug gebracht.

SONNTAG Baugesellschaft mbH & Co. KG	 SONNTAG Bauen für Mensch und Natur
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Nachunternehmeraufträge - Stand 01.02.2025	

- (3) Abschlagszahlungen auf die vereinbarte Vergütung werden nach Rechnungsstellung in Höhe der jeweils nachgewiesenen, vertragsgemäßen, nicht mit wesentlichen Mängeln behafteten Leistungen sowie abzüglich vertraglich vereinbarter Kostenbeteiligungen für Umlagen, etc., geleistet.
- (4) Die Abrechnung erfolgt nach den anerkannten und unterschriebenen Aufmaßen. Die Vergütung von Nachträgen bedarf der Zustimmung von SONNTAG oder des Bauherrn.

§ 11 Haftung / Versicherung

- (1) Der Nachunternehmer haftet für alle Schäden, die durch sein eigenes Verschulden oder das seiner Arbeitnehmer oder sonstiger Beauftragter SONNTAG oder Dritten entstehen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Er ist verpflichtet, SONNTAG von allen eventuellen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Der Nachunternehmer hat und innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Auftragserteilung SONNTAG das Bestehen ausreichender versicherungsvertraglicher Deckung nachzuweisen. Die Pflicht zum Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung auf seine Kosten bleibt hiervon unberührt.
- (3) Darüber hinaus ist der Nachunternehmer verpflichtet, auf Anforderung von SONNTAG zusätzlich eine Produkthaftpflichtversicherung gemäß der Bedingungen nach Absatz 2 abzuschließen.
- (4) Der Nachunternehmer ist zur unverzüglichen Schadensbeseitigung verpflichtet, sofern er einen Schadensfall zu verantworten hat. Dies gilt unbeschadet einer Deckungszusage durch seine Versicherung.
- (5) Die Haftung von SONNTAG ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei einer Haftung von SONNTAG wegen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von SONNTAG beruhen.

§ 12 Baunebenkosten

Sollte eine Bauwesenversicherung von SONNTAG abgeschlossen werden, sind die hierbei anfallenden Kosten prozentual vom Nachunternehmer zu tragen. Die Kosten für die Versicherung betragen in der Regel 0,5 % der Abrechnungssumme.

§ 13 Mängelhaftung

- (1) Sofern der Nachunternehmer seiner Pflicht zur Beseitigung eines Mangels nach § 4 Absatz 7 Satz 1 VOB/B während der Ausführung und somit vor Abnahme nicht nachkommt, kann SONNTAG den Mangel nach dem fruchtlosen Ablauf einer dem Nachunternehmer gesetzten Frist, den Mangel auf dessen Kosten beseitigen lassen (sog. Ersatzvornahme). § 4 Absatz 7 Satz 2 VOB/B bleibt unberührt.
- (2) Ansprüche von SONNTAG wegen Mängeln nach Abnahme richten sich dagegen nach § 13 VOB/B.

- (3) Mängelbeseitigungsarbeiten des Nachunternehmers sind unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse von SONNTAG erforderlichenfalls auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten auszuführen. Der Nachunternehmer hat SONNTAG drei Arbeitstage nach Erhalt der Mängelrüge den Beginn der Mängelbeseitigungsarbeiten und deren voraussichtliche Dauer schriftlich anzuzeigen.
- (4) Der Nachunternehmer ist zudem verpflichtet, auf Verlangen von SONNTAG Auskunft über die konkrete Mangelursache und über die Art und Weise sowie die näheren Umstände der Mängelbeseitigung zu erteilen.
- (5) Dem Nachunternehmer obliegt ferner die Pflicht, SONNTAG die ordnungsgemäß vorgenommene Beseitigung der Mängel schriftlich anzuzeigen und die Abnahme zu verlangen.
- (6) Der Nachunternehmer hat sämtliche Kosten zu ersetzen, die für die Feststellung und im Zuge der Behebung eines Mangels anfallen.

§ 14 Verjährung

- (1) Die Verjährungsfrist für Mängel beginnt mit der Abnahme der durch den Nachunternehmer erbrachten Leistungen (§ 12 VOB/B).
- (2) Für vorbehaltene Mängel beginnt die Verjährungsfrist erst nach Abnahme der Mängelbeseitigungsleistungen. Die Frist für die Verjährung von Mängelansprüchen aus Mängelbeseitigungsleistungen beträgt 4 Jahre, endet jedoch nicht vor Ablauf der insgesamt vereinbarten Frist für die Verjährung von Mängelansprüchen.
- (3) Die Verjährungsfrist richtet sich nach der Regelung im Nachunternehmervertrag bzw. im Verhandlungsprotokoll. Ist dort keine Vereinbarung getroffen, richtet sich die Verjährungsfrist nach § 13 Abs. 4 VOB/B und beträgt in der Regel 4 Jahre. Hiervon abweichend beträgt die Verjährungsfrist für die Gebäudeabdichtung, insbesondere Dach- und Fassadendichtheit, 10 Jahre.

§ 15 Vertragsstrafe

- (1) Die Parteien können eine Vertragsstrafe nach § 11 VOB/B für die schuldhafte Überschreitung von Zwischen- und/ oder Endfristen vereinbaren.
- (2) Für den Fall, dass der Nachunternehmer die vereinbarten Vertragsfristen (Zwischen- und Endfristen) schuldhaft überschreitet und hierfür entsprechende Vertragsstrafen vereinbart wurden, verwirkt der Nachunternehmer eine Vertragsstrafe, deren Höhe sich grundsätzlich darin unterscheidet, ob eine Zwischen- oder die Endfrist schuldhaft überschritten wurde:
 - a) Wird eine vereinbarte Zwischenfrist schuldhaft überschritten, hat der Nachunternehmer für jeden Werktag der schuldhaften Überschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des bis zum Tag der Zwischenfrist auf Grund der bis dahin erbrachten Leistungen von SONNTAG geschuldeten Werklohnes, höchstens jedoch 5 % davon zu entrichten.
 - b) Wird die vereinbarte Frist zur Fertigstellung, das heißt Endfrist, schuldhaft vom Nachunternehmer nicht eingehalten, so hat dieser SONNTAG für jeden Werktag, um

den diese Fertigstellungsfrist, das heißt Endfrist, schuldhaft überschritten wird, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Gesamtauftragssumme (netto), zu zahlen, höchstens jedoch 5 % der Gesamtauftragssumme (netto).

- (3) Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.
- (4) Im Falle der schuldhaften Nichteinhaltung der Vertragstermine haftet der Nachunternehmer für alle Schäden und Nachteile, die SONNTAG hierdurch entstehen.
- (5) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe ist auf Schadensersatzansprüche anzurechnen.

§ 16 Kündigung

- (1) Im Falle der Kündigung gelten die §§ 8 und 9 VOB/B.
- (2) Neben den gesetzlichen Kündigungsgründen ist SONNTAG zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung (außerordentliche Kündigung) berechtigt, insbesondere wenn:
 - a) der Nachunternehmer Vereinbarungen bzw. Absprachen irgendwelcher Art, die den Vertrag und die Ausführung der Leistungen betreffen, direkt mit Kunden von SONNTAG trifft;
 - b) der Nachunternehmer mit der Erbringung seiner Leistung im Verzug und die Fortführung des Vertrages für SONNTAG unzumutbar ist;
 - c) bereits während der Ausführung Leistungen des Nachunternehmers wesentliche Mängel aufweisen und diese vom Nachunternehmer nicht innerhalb einer von SONNTAG gesetzten angemessenen Frist beseitigt werden;
 - d) der Nachunternehmer den Weisungen des auf der Baustelle eingesetzten Baukoordinators keine Folge leistet;
 - e) festgestellt wird, dass vom Nachunternehmer fortwährend keine Sorge dafür getragen wird, dass die von ihm eingesetzten Mitarbeiter einen Personalausweis bzw. Pass bei sich tragen und ausländische Mitarbeiter eine Arbeitserlaubnis besitzen.

Die Möglichkeit zur Geltendmachung von Schadensersatz durch SONNTAG bleibt unberührt.

- (3) Sollte SONNTAG aufgrund der vorstehenden oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein ordentliches oder außerordentliches Kündigungsrecht zustehen, ist der Nachunternehmer verpflichtet, auf Aufforderung von SONNTAG innerhalb einer gesetzten Frist ein Aufmaß bzw. gemeinsame Bestandsfeststellung vorzunehmen.
- (4) Im Falle der Kündigung des Vertrages hat der Nachunternehmer außerdem die zur Fortsetzung der Planungs- und Bauarbeiten erforderlichen Arbeitsunterlagen unverzüglich an SONNTAG herauszugeben.

§ 17 Sicherheitsleistung

- (1) Der Nachunternehmer hat nach Maßgabe von § 17 VOB/B eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Netto-Auftragssumme zu stellen, sofern im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde. Die Rückgabe der Vertragserfüllungsbürgschaft erfolgt gemäß § 17 Abs. 8 VOB/B.
- (2) Soweit im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, hat der Nachunternehmer darüber hinaus nach Maßgabe von § 17 VOB/B eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Netto-Abrechnungssumme zu stellen. Die Rückgabe der Gewährleistungsbürgschaft erfolgt gemäß § 17 Abs. 8 VOB/B.
- (3) Bei Leistung einer Vorauszahlung durch SONNTAG, ist der Nachunternehmer verpflichtet, in Höhe der Vorauszahlung Sicherheit in Form einer Bürgschaft zu leisten. Die Vorauszahlungsbürgschaft muss Ansprüche wegen Rückerstattung von Überzahlungen, bezogen auf den Hauptauftrag und eventuelle Nachtragsleistungen und jeweils einschließlich Verzugszinsen umfassen.
- (4) Der Nachunternehmer hat die Sicherheiten binnen 18 Werktagen nach Vertragsschluss zu leisten, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist (§ 17 Abs. 7 Satz 1 VOB/B).
- (5) Die Bürgschaft muss unbefristet sein. Sie erlischt mit Rückgabe des Bürgschaftsoriginals oder vollständiger Enthftung. Der Bürge muss auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB, das Recht zur Hinterlegung und die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB verzichten. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit beansprucht nur insoweit Geltung, als die Gegenforderung nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Bürgschaftsforderung darf nicht vor der gesicherten Hauptforderung verjähren.

§ 18 Schutzrechte, Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von SONNTAG offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- (2) Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien des Nachunternehmers darf auf den Geschäftsabschluss mit SONNTAG erst nach deren schriftlicher Zustimmung hingewiesen werden. SONNTAG und der Nachunternehmer verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- (3) Der Nachunternehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

- (4) Wird SONNTAG von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Nachunternehmer verpflichtet, SONNTAG auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; SONNTAG ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Nachunternehmers – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (5) Die Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die SONNTAG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 19 Vertraulichkeit

Der Nachunternehmer verpflichtet sich, erhaltene Informationen vertraulich zu behandeln und nicht ohne Zustimmung von SONNTAG direkt oder indirekt an Dritte weiterzuleiten. Die vertrauliche Handhabung betrifft sämtliche Informationen und verpflichtet den Nachunternehmer, diese mit der objektiv erforderlichen Sorgfalt zu behandeln. Der Begriff „Information“ ist grundsätzlich weitläufig zu definieren und umfasst hierbei jegliches Anschauungsmaterial, wie Unterlagen, Schriftstücke, Aufzeichnungen, Notizen, und Dokumente etc. Des Weiteren ist es unerheblich, ob die Informationen mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden.

§ 20 Umweltschutz

- (1) Der Nachunternehmer verpflichtet sich bei seinen Leistungen im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltverträgliche Produkte, Verfahren und Verpackungen einzusetzen sowie bei allen Tätigkeiten zur Vertragserfüllung die geltenden Umweltschutzvorschriften einzuhalten.
- (2) Der Nachunternehmer hat die bei der Auftragsdurchführung anfallenden Abfälle nach Maßgabe der abfallrechtlichen Vorschriften eigenverantwortlich und auf seine Kosten zu entsorgen.
- (3) Wassergefährdende oder nach Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtige Stoffe dürfen nur in für den Arbeitsfortschritt erforderlichen Mengen auf unseren Baustellen gelagert werden. Die einschlägigen Vorschriften sind einzuhalten.
- (4) Luftgetragene Emissionen wie Gase, Dämpfe, Gerüche und Stäube sowie Lärmemissionen sind auf das unvermeidliche Maß zu beschränken; ggfs. sind unaufgefordert emissionsmindernde Maßnahmen zu ergreifen. Die staatlichen Vorschriften, v. a. das Bundes-Immissionsschutzgesetz mit seinen Verordnungen und Regeln, sind unbedingt zu beachten.

§ 21 Arbeitsschutzrichtlinie

Für den Arbeitsschutz ist die „Arbeitsschutzrichtlinie für Nachunternehmer“ zu beachten. Diese kann unter www.sonntag-bau.de/agb abgerufen werden.

§ 22 Verhaltenskodex Geschäftspartner

Es wird auf unseren „Verhaltenskodex für Geschäftspartner“ verwiesen, der unter <https://www.sonntag-bau.com/agb> abgerufen werden kann.

SONNTAG Baugesellschaft mbH & Co. KG	
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Nachunternehmeraufträge - Stand 01.02.2025	

§ 23 Datenschutz

- (1) Der Nachunternehmer verpflichtet sich, die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu beachten.
- (2) SONNTAG wird personenbezogene Daten des Nachunternehmers nur entsprechend den Bestimmungen der DSGVO und des BDSG speichern und verarbeiten.

§ 24 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges

- (1) Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Koblenz.
- (3) Sollte eine der vorstehenden Bedingungen jetzt oder zukünftig unwirksam oder lückenhaft sein, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht.
- (4) Maßgebend ist allein die deutsche Fassung der Geschäftsbedingungen. Andere Sprachfassungen dienen nur zur Erleichterung des Verständnisses.

Geschäftsführung [GF]	Marion Sonntag	01.02.2025	<i>gez. Sonntag</i>
Geschäftsführung [GF]	Robert Himmel	01.02.2025	<i>gez. Himmel</i>
Geschäftsführung [GF]	Charlotte Hermes	01.02.2025	<i>gez. Hermes</i>